Bemerkungen

bes

Berfassers vom Berichte über die Betheiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung zu Paris im Jahr 1867.

Die in ben größern Staaten veranstalteten Berichte über die inter= nationalen Industrieausstellungen find ftets von gabtreicheren Rommis= ftonen, aus Fachmannern ber verschiedenften Richtungen gufammengefest hervorgegangen. Die deutschen, frangofischen und englischen Dokumente über die Ausstellungen von 1851, 55 und 62 stellen meift ziemlich um= fangreiche, mehrbandige Werte bar. Sie beschranten fich nicht auf Nachweisung und Beurtheilung bes vom eignen Lande Geleisteten, sondern bezwecken ein Bild des Ganzen zu geben. Jeder Rundige wird ein= ftimmen, daß biese Bersuche des Festhaltens einer vorübergehenden, machtigen, reizvollen Erscheinung, was doch eine jede der bisherigen großen Ausstellungen war, burch bie Mittel ber Schrift, als fehr ungu= reichend angusehen find, und wird zugeben, daß fehr häufig gang bervorragende Dinge übergangen find, daß felbst die allerwichtigften Momente zur Beurtheilung bes Erschienenen unbeachtet blieben. Aber auch Jeder, dem ein einigermaßen geubter Blick in das gewerbliche Leben unfrer Zeit zukommt, wird Die Schwierigkeit einer richtigen Bervorhebung nur bes Wichtigsten, ja bie Unmöglichkeit eines annahernben Genugens in sachlichem Wiffen, in Bedachtniß, vollständiger Aufzeichnung und Unbefangenheit bes Urtheils erkennen.

Wenn das, was unter Benützung manchfaltiger und gut ausgeswählter Kräfte zu Stande gebracht wurde, das Gepräge des Mangelshaften an sich trägt, so darf man billigermaßen fragen, woher bei dem Beschränktsein auf höchst bescheidene Mittel der Muth genommen wurde, einen Bericht über die bei Weitem größte, imposanteste der Weltausstellungen zu veröffentlichen?

Man stellte sich, in Erwägung ber Schwierigkeiten ber Aufgabe, ein viel näheres Ziel, indem man nur Dasjenige, was von Seite unstrer

schweizerischen Industriellen geleistet worden, freisich unter Hinweisung bes in den gleichnamigen Produkten vom Auslande Aufgewiesenen, einer eingehenderen Besprechung unterzog. Aber auch bei solcher Einschränkung auf ein leichter übersehbares Gebiet blieben dem mit der Abfassung des Gesammtberichtes Beauftragten Bedenken genug.

Bu bedenken war, daß jeder ähnliche Bericht, der nur eine Mekaspitulation des Ausgestellten ist, trocken und interesselos erscheinen muß, mag man sich Leser dafür denken, welche man will. Der, welcher die Ausstellung besucht hat, wenn er in einem Fache Spezialkenntniß bessith, hat das ihn Interessirende in der Negel genauer angesehen, als daß ihm ein Bericht etwas Neues sagen könnte. Der Dilkettant, den nursallgemeine Schaulust hinführte, hat sich gewöhnlich das Sinzelne nicht genug eingeprägt, als daß ihn eine später ihm zu Gesicht kommende Reproduktion und Kritik des Dagewesenen zu fesseln vermöchte. Für alle Diesenigen, die von der Ausstellung ferne blieben, muß eine Disstussion, die sich lediglich an Objekte knüpft, die dort sichtbar waren, nothwendig eindruckslos bleiben.

Es erscheint an ber Hand folch' naheliegender Erwägungen bie Ausarbeitung eines Ausstellungsberichtes als eine wenig dankbare.

Um das Interesse an dieser Arbeit etwas zu erhöhen, und ihr einen mehr dauernden Werth zu geben, wurde der Bersuch gemacht, nicht nur das bei der Ausstellung gerade zur Erscheinung gekommene zum Gegenstand der Betrachtung zu machen, sondern die Quelle, woraus es floß, aufzusuchen, und die Zustände und Lebensbedingungen wenigstens der herrschenden einheimischen Industrien, in historischen und statistischen ges drängten Stizzen dem Leser vor Augen zu bringen.

Neue Bebenken konnten biefer Erweiterung bes Planes nicht ferne bleiben. Unfre Gewerbsstatistik hat zwar mehrere werthvolle, ja vielleicht einzelne mustergültige Zusammenstellungen aufzuweisen, im Ganzen aber befinden wir und doch noch troß der Thätigkeit von Bereinen und Beshörden in den ersten Anfängen dieser Arbeiten, und das publizirte Material, das demjenigen zu Gebote steht, der sich über die Ausdehnung irgend einer Industrie genauer zu unterrichten sucht, ist zur Stunde noch ganz und gar lückenhaft.

Bei Ermittelung der einzelnen Produktionen, wofür detaillirte Ausfuhrlisten ein unschätzbares, oft die eigentlich charakteristischen Faktoren

lieferndes Hülfsmittel find, muß man in den meisten Fällen unfre Tas bellen des Exportes als unbrauchbar zur Seite legen. Aus den Ansgaben des Bruttogewichtes kann man sehr häusig gar nichts schließen. Werthangaben werden nicht gefordert und den Sendungen zu Handen un frer Zollbehörden nicht beigegeben, und endlich wersen die Tabellen eine Menge der heterogensten Gegenstände sehr oft in eine Nubrik zussammen, was ganz in Ordnung gefunden werden kann, wenn man ihnen

Iebiglich fiscalische Zwecke und nicht baneben auch die Aufgabe zuschreibt, Aufschluß zu geben über die Handelsbewegung an der Grenze. Ziemslich besser genügen zu solchen Zwecken unste Einsuhrtabellen. Sich unter solchen Umständen in eine Berichterstattung über alle Gruppen und Klassen der unzähligen und vielartigsten Erzeugnisse einzulassen, konnte von einem Einzelnen nur in der Zuversicht gewagt werden, daß man ihm von Seite kompetenter Fachmänner entgegenkomme. Diese Zuverssicht ist nicht getäuscht worden, und im vollsten Verpflichtungsbewußtsein und dankbar soll hier angegeben werden, von wie vielen Seiten Huste

geboten worden ift.

In Gruppe I (Kunst) in den Klassen 8 (bekorative Kunste — Holzsschnitzerei), 23 (Uhren), 27 (Baumwolle), 31 (Seide), 33 (Spitzen und Stickerei), 43 (Tabat), 45 (Färberei und Zeugdruck), 55 (Spinn= und Webemaschinen), 69 (Raje) waren die Herren Blenre und A. Bovy in Paris, Professor Bartmann in Genf, Bille in Chaux= be-Fonds, Dberft v. Gongenbach in St. Ballen, Rurfteiner in St. Gallen, Battier in Baris, Baumann-Zürrer in Burich, Drmond in Beven, Bilb-Sieber in Zurich, Repond in Freiburg und ber Unterzeichnete als Mitglieder ober zugezogene Spezialerperten ber Jury thatig, und ihre an bas Generalkommiffariat ein= gereichten Berichte bienten vielfach als Grundlage zu bem Gefammt= rapport oder wurden wie derjenige, Rlaffe 23, von Grn. Bartmann unverändert barin aufgenommen. Den Bericht über Rlaffe 48 (land= wirthschaftliche Geräthschaften) hatte der hervorragende Sachkenner, herr Schagmann, Direttor der landwirthichaft= lichen Schule in Rreuglingen, Die Bute zu übernehmen. Herr Nationalrath A. Jeler in Wildegg lieferte einen höchst werthvollen Beitrag in einer Mittheilung über ben Bestand ber Strohwaarenindustrie. Herr Kantonsbaumeister Salvisberg einen jolchen über die Oberlander-Schnitzerei und herr Prof. Rinte I in Burich über Die Runftabtheilung. Mehrere Notizen, Induftrien bes Rantons Neuenburg betreffend, verdanten wir Berrn Professor C. Ropp herr Dr. Stößel, Sefretar bes eibgenöffischen in Neuenburg. statistischen Bureau, gewährte in zuvorkommendster Beise Muszuge aus ben offiziellen Erhebungen Dieses Institutes. Bon fantonalen Behörden sind es besonders die Finanzbireftion und Do= mainentanglei in Zürich, die aargan'sche Staats= fanglei und bas Departement bes Innern bes Ranton 8 Soluthurn, die burch die hand der herren R.- R. Wild und Domainenfassier Stofer - & gling er in Burich, Staatsschreiber Mingier in Marau und N.= N. Baumgartner in Solothurn, Die erbetnen Mittheilungen gur Verfügung ftellten. Theils in mundlicher Unterredung, theils in Folge angefnupfter Korrespondenz gelangten wir für beinahe fammtliche Rlaffen zu oft gang wichtigen Informationen, und wir konnen nicht unterlaffen, bankend zu erwähnen ber Beitrage:

Rlaffe 10, von Berrn Paillard, Baucher und von ber In= buftriegesellschaft in St. Croix, von Berrn J. Billon in Benf, Berrn Rieter - Biebermann in Winterthur, Berren

Hünick Hubert und Sprecher & Comp. in Zürich.

Rlaffe 12 von ber Benfer = Befellichaft für Berstellung musitalischer Inftrumente, von den Berren Rern, Onfi und Som = mel in Marau, Dr. Mmeler-Laffon in Schaffhaufen, Professor Lavizarri in Mendristo, von Herrn L. A. Grosclande und 23. Grabhorn in Benf.

In Rlasse 13 von Herren Wurster & Ranbegger in Winterthur. Beren Benermann in Interlaten, Bigler. & Comp. in Goldbach und Colomb & Comp.

in Migle.

Herrn Reg.=Nath Wassali in Chur und Herrn 16

Chatelain in Münfter (Bern).

Berrn Beig in Munchweilen, v. Reinhard in 27 Frauenfeld, Ab. Guper in Reuthal, Leupold in Bofingen, Frminger in Mengiton, Ruß= baum in Birrmyl (Margau), Schläpfer in Herisau und Steiger in Herisau.

" Beren J. U. Rothlisberger in Balfringen und Schoop Bon ber Bahl in Dozweil.

29 und 30 von Herrn Labhard in Cremine, Rt. Bern, und Fletenstein-Schultheß in Babensweil.

31 von Berrn S. C. Cicher in Burich, A. Durfteler in Behiton, Nationalrath Feer-Bergog in Marau.

Herrn Suter-Stäheli in St. Gallen und 33 herrn F. Rittmener-Ziegler in St. Gallen.

herrn J. F. Ummann in Binterthur, Strub 35 & Deer und Rung und Demenga in Olten, Avocat & Compondu in Bulle und A. Bell in Rriens.

36 Beren Roffel & Sohn in Genf und Rey = nand & Comp. in Genf.

Beren Bener - Imhof und Beren Umster-

Laffon in Schaffhaufen.

37

Herrn J. Rottmann in Solothurn, Gebrüber 43 Bautier in Grandson, J. Froffard in Paperne und herrn Torrente in Sitten.

45 " Herrn Cosm. Jenny in Glarus, J. C. Koch in Zürich, J. R. Suter in Zofingen, Egg-Ziegler-Greuter & Comp. und Herrn Rieter-Biegler & Comp. in Winterthur.

" herrn J. Wunderli in Burich.

In Gruppe VI von Herrn J. J. Rieter & Comp. in Winterthur, Gebrüder Sulzer in Winterthur, Escher, Wyß & Comp. in Zürich, Pros. Collabon in Genf, Pros. Amsler-Laffon in Schaffshausen, Alber & Golay in Genf, Th. & T. Bell in Ariens, Buser-Kraushaar in Basel, Wegmann & Comp. in Baden, C. Honger, What, Borelin Couvet, Stammelbach & Boley in Chauz-de-Fonds, Hasler & Cscher in Bern, Hipp in Neuchatel, Gimpert in Küsnacht, von der Gasfabrit in

In Klasse 69 von Herrn Matti, Direktor ber landwirthschaftlichen Schule in Rutti bei Bern.

Neuchâtel, Rausch en bach in Schaffhausen, von der Industrie= Gesellschaft in Neuhausen.

" 72 " Herrn Suchard in Neuenburg.

Die Uebersetzung des größern Theils des deutschen Manuscripts wurde bereitwilligst übernommen von Herrn Bobenheimer, Ingenieur an der Staatsbahn in Bern, für die Gruppe V von Herrn Privatdozent J. Piccard in Zürich, für Gruppe VII, VIII und IX von Herrn Nibeaud, Polytechnifer aus Pruntrut, in Zürich, und für die Alasse 23 (Uhren) aus dem Französtschen in's Deutsche von Herrn Wiede mann in Genf.

Eine Uebersicht ber ganzen Arbeit und die Berifikation einer großen Menge einzelner in den Katalogen und Notizen des Berichterstatters nicht vollständig oder genau genug verzeichneten Thatsachen ließ sich Herr Feer-Herzog erzog, eidgenössischer Generalkommissär, angelegen sein.

Trog dieser reichlichen Unterstügung, die der Versasser fand, blieb, wie er gerne zugesteht, noch manches Zweifelhafte stehen, manche der gründlichern Vearbeitung werthe Verhältnisse unvollsommen behandelt. Allein dem Vemühen einer möglichst erschöpfenden Lösung seiner Aufsgabe mußte Einhalt geboten werden durch die Unzuläßigsteit längrer Verschiebung der Publikation des Verichtes. Er hofft von Allen, welche sich in das Gefühl versetzen können, wie peinlich eine Thätigseit nach so ungewöhnlich zersplitterten Richtungen hin ist, und die aus Ersahrung wissen, wie höchst schwer es ist, aus so dehnsamen, mit Willkürlichseiten angefülltem unsichererem Waterial einen greisbaren reellen Inhalt hersauszuschälen, auf Nachsicht, sowie von den Veodachtern unser gewerdslichen und gewerdstätistischen Literaturerscheinungen auf das Zugeständniß, daß der Vericht Vieles enthält, das bisher unbekannt geblieben ist.

Bürich, Ende Marg 1868.

Dr. P. Bollen,

Professor am eibg. Polytechnifum.

Konzefftonsernenerung für die Ligne d'Italie.

I. Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung.

(Bom 11. Dezember 1867.)

Tit.!

Nachbem die Generalversammlung der Aftionäre der Gesellschaft der Ligne d'Italie, welcher durch Konzessionsakten vom 11. Januar 1853 (genehmigt durch Bundesbeschluß vom 1./2. Februar 1853) und 29. November 1854 (genehmigt durch Bundesbeschluß vom 20./21. Dezember 1854) der Bau und Betrieb der Eisenbahnlinien Bouveret-Sitten-Sitten-Brieg-italienische Grenze und Bouveret-St. Gingolph conzedirt worden, durch Beschluß vom 30. Juni 1865 sich außer Stand erklärt hatte, ihren Berpflichtungen nachzufommen, wurde auf deren Berlangen von der Negierung des Kantons Wallis, um den Fortbetrieb der erstellten Strefen (Bouveret-Massonger-Sitten) und die übrigen mit der Unternehmung der Ligne d'Italie verbundenen öffentlichen Interessen zu sichern, durch Beschluß des Staatsrathes vom 3. Juli 1865 über fragliche Eisenbahnen der Sequester verhängt, worauf dann unmittelbar das bei dem schlimmen sinanziellen Stande der Unternehmung unversmeibliche Falliment der Gesellschaft erfolgte.

Während nun, in Folge biefer von ber Regierung getroffenen Maß= regel, ber Betrieb ber Bahn unter kantonaler Ubminiftration fortgefest

wurde, suchte das mit der Liquidation der Konkursmasse beauftragte (in Genf domizilirte) Syndicat der Faillite die Bahn mit dem Material und ihren Dependenzen zu veräußern, und es wurde zu diesem Zweke ein als Grundlage für den Verkauf bestimmtes Pflichtenheft aufgestellt und vom Großen Rathe des Kantons unterm 17. Februar 1866 genehmigt, durch welches einzelne Bestimmungen der eingangs erwähnten, vom Bunde genehmigten Konzessionen modifizirt wurden.

Unterm 20. Februar 1866 übermittelte uns die Regierung von Walls dieses Pflichtenheft mit dem Ersuchen, für den Fall, daß wir überhaupt die Bundesgenehmigung für nothwendig erachten sollten, dieselbe bei der Bundesversammlung auswirken zu wollen.

Wir erwiderten hierauf der Regierung, daß nach unserm Dafürshalten eine Genehmigung des fraglichen Pflichtenheftes, welches faktisch nichts Anderes als eine modifizirte Konzession sei, die an die Stelle der bisher bestandenen zu treten habe, erst dann erfolgen könne, nachdem dasselbe von einem bestimmten neuen Konzessionär angenommen sein werde.

Nach verschiedenen von Seite des Syndicates der Faillite behufs bes Berkaufs der Bahn angeordneten ersolglosen Steigerungen ersolgte endlich unterm 15. Juli ds. Js. der Zuschlag der Aktiven der Geselsschaft an Herrn de La Balette, Namens einer "neuen internationalen Gesellschaft der Ligne d'Italio", die dann bei der Bestanchme fraglicher Aktiven bei der Regierung von Wallis die Aushebung des Sequesters anbegehrte, welchem Verlangen von Seite der leztern durch Schlußnahme vom 7. Oktober abhin entsprochen wurde.

Dem Verkause ber Bahn war das obenerwähnte, jedoch infolge ber dießsalls stattgehabten Unterhandlungen in verschiedenen Bestimmungen wieder modifizirte Pflichtenhest vom Februar 1866 zu Grunde gelegt worden.

Durch Defret des Großen Nathes des Kantons Wallis vom 23. November abhin ist dieses Pflichtenheft besinitiv sestgestellt und nunmehr mit Schreiben des Staatsrathes vom 30. November behufs Auswirkung der Genehmigung desselben durch die h. Bundesversammlung eingereicht worden.

Wir haben biese Pflichtenheft, welches, wie schon oben bemerkt, an die Stelle der bisher für die Walliser Bahn bestandenen Konzessionen treten soll, an der Hand dieser leztern und mit Berükstigung aller hiebei in Betracht kommenden gesezlichen Bestimmungen geprüft, und sind nunmehr im Falle, Ihnen dasselbe, dem Ansuchen der Regierung von Wallis entsprechend, vorzulegen, indem wir den nachfolgenden Entwurf eines bezüglichen Bundesbeschlusses, welcher die hierseits für nöthig

erachteten besondern Bedingungen und Borbehalte enthält, zur Geneh= migung empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Prafibent, Herren National= und Stande= rathe, Die Versicherung unferer vollfommenften Hochachtung.

Bern, ben 11. Dezember 1867.

Im Namen des schweizerischen Rundesrathes, Der Vizepräsibent:

Dr. J. Dubs.

Der Rangler ber Gibgenoffenfchaft: Schief.

Befchluß = Entwurf.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Gidgenoffenschaft,

nach Einsicht:

- 1) eines Schreibens bes Staatsrathes von Wallis, b. b. 30. November 1867, saut welchem Herr Graf Abrian be sa Valette Namens ber neuen Gesellschaft ber "Ligne internationale d'Italie" am 15. Jusi 1867 in Folge öffentsicher Steigerung bas Guthaben ber Faillite ber "Ligne d'Italie par la vallée du Rhône et le Simplon" erworben hat;
- 2) eines neuen, vom Großen Rathe bes Kantons Wallis unterm 17. Februar 1866 und 23. November 1867 für die Fortsezung des Baues und des Betriebes der Linien Bouveret-Sitten, Sitten-italienische Grenze und Bouveret-St. Gingolph erlassenen Pflichtenheftes, welches laut Art. 58 desselben bestimmt ist, an die Stelle der für die genannten Linien vom Großen Rathe des Kantons Wallis unterm 22. Januar 1853 und 4. Dezember 1854 ertheilten und von der Bundesversammstung unterm 2. Februar 1853 und 21. Dezember 1854 genehmigten Konzessionen zu treten;
- 3) eines fachbezüglichen Berichtes und Antrages bes Bunbesrathes vom 11. Dezember 1867;

und in Anwendung des Bundesgesetes vom 28. Juli 1852; beschließt:

Es wird biesem Pflichtenheft, beziehungsweise bieser Konzession, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung bes Bundes erstheilt:

- Art. 1. In Gemäßheit von Art. 8, Lemma 3 bes Bundesgeses über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem sinanziellen Einslusse des Unterenehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe besindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% on ach ersolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservesond einverleibten Summen abwirft.
- Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn, so weit sie wirklich erstellt worden ist, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er den Rükkauf jeweilen 5 Jahre zum Voraus erklärt hat.

Kann eine Berständigung über die zu leistende Entschädigungs= summe nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesett, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Borgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Musmittlung ber zu leiftenden Entschädigung gelten fols gende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkauses im 30., 45. oder 60. Jahre ist der 25sache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkaus erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkauses im 75. Jahre der 22½ fache, und im Falle des Rükkauses im 90. Jahre der 20sache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen; immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Unlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung

zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Ab= schreibungsrechnung getragen oder einem Reservesond einverleibt

werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle bes Rutfaufes im 99. Jahre ift bie muthmagliche Summe, welche bie Erstellung ber Bahn und bie Einrichtung berfelben gum Betriebe in biesem Zeitpunkte koften wurde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, in welchem Zeitpunkte auch der Rukkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Berpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von

ber Ruffaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, find burch bas oben ermahnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 6 Monaten, von bem Tage bieses Beschlusses an gerechnet, ist ber Anfang mit ben Erbarbeiten für bie noch zu erstellenden Streken ber Bahn zu machen und zugleich gesnügender Ausweis über die gehörige Fortsührung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für das vorliegende Pflichtenhest erlischt.

Art. 4. Es follen alle Borschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Gisenbahnen vom 28. Juli 1852, sowie der sämmtlichen einschlägigen Bundesgeseze genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen des vorliegenden Pflichtensheftes in keiner Weise Eintrag geschehen.

Insbesondere soll die volle Unwendung des Bundesgesezes, betreffend Berbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850, durch die Art. 14, 27, 28 und 31 des Pflichtenhestes keinerlei

Beschräntung erleiben und ferner

bem Art. 12 bes Bundesgesezes über das Eisenbahnwesen vom 28. Juli 1852, beziehungsweise der Verordnung über die technische Einheit der Eisenbahnen vom 9. August 1854 durch Art. 21, 26 und 45 des Pflichtenhestes;

bem Art. 10 bes obenerwähnten Bunbesgefezes burch Art. 49 bes

Pflichtenheftes;

bem Art. 17 des gleichen Gesezes durch Art. 51 des Pflichtenheftes; bem Art. 13 des gleichen Gesezes durch Art. 39 des Pflichtenheftes keinerlei Eintrag geschehen.

Das Trace ber Linie Bouveret-St. Gingolph ift bem Bundes= rathe zur Wahrung ber militärischen Interessen ber Gibgenoffenschaft zur Genehmigung porzulegen.

II. Bericht

ber

Eisenbahn-Commission bes Ständeraths über das Konzessionsresp. Ratisikationsbegehren des Standes Wallis, betreffend Fortsetzung der Eisenbahn Bouveret-Sitten und Bouveret-St. Gingolph.

(Bom 17. Dezember 1867.)

Tit. !

Die Gesellschaft ber Ligne d'Italie, bis anhin im Besitz ber neu zu vergebenden Eisenbahnlinien, ist in Concurs gerathen. In diesem Concurs hat der Graf Adrian de la Balette die Rechte der früshern Gesellschaft durch Kauf von der Masse an sich gebracht und auf Grundlage eines neuen Pstichtenhefts, welches ausdrücklich (§ 58) die frühere Konzession aushebt, hat der Kanton Wallis diese neue Konzession festgestellt, deren Genehmigung nachgesucht wird.

Die Commission, nachdem sie die ihr vorgelegten Aften, namentlich bas neue Pflichtenheft, resp. die neue Konzession, die eingelangten Zusschriften des Grafen sa Balette und den bundesräthlichen Bericht, eins läßlich geprüft hatte, fand sich über den ganzen jetzigen Stand der Sache nicht hinreichend aufgeklärt und es erweckten namentlich die erwähnten letzten Zuschriften und die Berhandlungen zwischen dem Syndicat von Genf und dem Grafen Bedenten, die sich aus den Akten nicht bestriedigend heben sießen und aus denen der Antrag auf "Nicht eintresten zur Zeit" hervorgegangen ist.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bemerkungen des Verfassers vom Berichte über die Betheiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung zu Paris im Jahr 1867.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1868

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 14

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 04.04.1868

Date

Data

Seite 693-703

Page

Pagina

Ref. No 10 005 728

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.